

LESEFASSUNG

der Gebührensatzung der Gemeinde Wangels für die Straßenreinigung in der Gemeinde Wangels

Die Vorliegende Form der Lesefassung dient lediglich der Information und erhebt keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit.

G e b ü h r e n s a t z u n g

der Gemeinde Wangels für die Straßenreinigung in der Gemeinde Wangels

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), der §§ 1 Absatz 1; 2; 6 Absatz 1 und Absatz 4 sowie 18 Absatz 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), sowie des § 45 Absätze 1, 3 Satz 2 Ziffer 3 und Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631 ber. 2004 S. 140), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 622), und § 8 der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Wangels (Straßenreinigungssatzung) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Wangels vom 11.12.2025 folgende Satzung erlassen.

§ 1

Gegenstand der Reinigung/Gebühr

- (1) Die Gemeinde betreibt die von ihr durchgeführte Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landes- und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung. Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung dieser Aufgabe Dritter bedienen..
- (2) Die von der Gemeinde maschinell zu reinigenden Straßen ergeben sich aus der Anlage II zu § 2 Absatz 3 der Satzung der Gemeinde Wangels über die Straßenreinigung als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis (Verzeichnis der Straßen, in denen eine maschinelle Reinigung des Rinnstein erfolgt).
- (3) Die gebührenpflichtige Reinigung umfasst die vierzehntägliche Reinigung der Rinnsteine gem. § 2 Absatz 2 Buchstabe e) der Satzung der Gemeinde Wangels über die Straßenreinigung.

§ 2 Benutzungsgebühren

- (1) Soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 Abs. 1. der der Satzung der Gemeinde Wangels über die Straßenreinigung auf die Eigentümerinnen und Eigentümer der Grundstücke übertragen worden ist, erhebt die Gemeinde für die von ihr durchgeführte maschinelle Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Absätze 1 bis 5 und 7 KAG in Verbindung mit § 45 Absatz 3 Satz 2 Nr. 3 StrWG.
- (2) Für die Kosten der ganzjährigen Reinigung wird der Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an dieser Straßenreinigung entfällt, von der Gemeinde getragen. Der gemeindliche Anteil an den Kosten der Straßenreinigung beträgt 15,00%. Durch Gebühren werden die darüberhinausgehenden Straßenreinigungskosten sowie die vollen Kosten der Gebührenerhebung gedeckt.
- (3) Für die Kosten des Winterdienstes werden derzeit keine gesonderten Gebühren erhoben. Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde Wangels befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.
- (4) Kalkulationszeitraum ist grundsätzlich das Kalenderjahr. Aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität und -ökonomie und für die Stetigkeit der Gebührensätze können Kalkulationszeiträume von maximal 3 Kalenderjahren zu einer gemeinsamen Vorlage zusammengefasst werden.
- (5) Die Straßenreinigungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 7 KAG). Die gebührenpflichtigen Straßen ergeben sich aus der jeweils gültigen Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung. Eine Gebührenpflicht besteht nicht für Grundstücke, bei denen es sich um öffentliche Straßen, Wege, Plätze oder Grünanlagen handelt.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Bemessungsgrundlage für die Benutzungsgebühr sind die Straßenfrontlänge des Grundstücks sowie die Häufigkeit der Reinigungen.
- (2) Bei der Feststellung der Straßenfrontlänge werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (3) Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge 1,10 €.

§ 4 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümerinnen und Eigentümer oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke sowie der durch die Straße erschlossenen Grundstücke (§ 45 Absatz 3 Satz 2 Nr. 3 StrWG). Gebührenschnldnerin

oder Gebührenschuldner ist, wer Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks oder Wohnungs- oder Teileigentümerin oder Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist die oder der Erbbauberechtigte anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner. Die Wohnungs- und Teileigentümerinnen und Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldnerinnen und/oder Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Straßenreinigungsgebühren. Miteigentümerinnen und Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldnerinnen und/oder Gesamtschuldner (§ 6 Abs. 5 Sätze 1 bis 4 KAG).

- (2) Im Falle eines Wechsels von Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf die neuen Pflichtigen über. Wer als bisherige Gebührenschuldnerin oder bisheriger Gebührenschuldner die Mitteilung über den Wechsel versäumt, haftet für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben den neuen Pflichtigen.

§ 5

Begriff des Grundstückes

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.
- (2) Liegt ein Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.
- (3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an den Straßen liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde Wangels oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht völlig unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.

§ 6

Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird; eine vorübergehende Unterbrechung

der regelmäßigen Reinigung (z.B. auf Grund von Straßenbauarbeiten) gilt nicht als Einstellung.

- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Veranlagungsjahres. Falls die Reinigung einer Straße für weniger als einen Kalendermonat unterbleibt, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht fort, wenn aus von der Gemeinde nicht zu vertretenden Gründen (insb. Witterungslage, höhere Gewalt) die Reinigung vorübergehend nicht durchgeführt werden kann. In diesem Fall sind ersparte Kosten der Reinigungsleistung bei der folgenden Gebührenkalkulation gegen zu rechnen.

§ 7

Veranlagung, Fälligkeit, Geltung der Bescheide

- (1) Die Gebühr wird für das Kalenderjahr (= Erhebungszeitraum) veranlagt und durch Abgabenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wächst im Verlaufe des Erhebungszeitraums kalendermonatlich anteilig mit der Erbringung der Straßenreinigungsleistung an. In Höhe des jährlichen Gesamtbetrags entsteht die Gebührenschuld erst mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Davon abweichend entsteht die anteilige Gebührenschuld bereits mit einer Änderung der Berechnungsgrundlagen gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 oder einem Wechsel der Gebührenpflichtigen gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1.
- (2) Die Gebühr ist am 15.08. eines jeden Jahres fällig.
- (3) Gebühreennachzahlungen und -erstattungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Im Bescheid kann bestimmt werden, dass dieser vorläufig auch für die folgenden Zeitabschnitte gilt. Dabei ist anzugeben, an welchen Tagen und mit welchen Beträgen die Abgaben jeweils fällig werden. Ändern sich die Berechnungsgrundlagen oder der Betrag der Abgaben, sind neue Bescheide zu erlassen (§ 12 KAG).

§ 8

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflichten

Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde den Wechsel der Gebührenpflicht (§ 4 Absatz 2 Satz 1), Namens- und Adressänderungen sowie Änderungen, die sich auf die Gebührenberechnung auswirken können (z.B. Änderung beim Zuschnitt des Grundstückes) schriftlich oder in Textform innerhalb eines Monats mitzuteilen, alle für die Errechnung und Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie zu ermöglichen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 9

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender Daten gemäß Art. 6 Abs. 1e und Art. 6 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung mit §§ 3 Absatz 1 und 4 Absatz 1 Nr. 4. Landesdatenschutzgesetz zulässig:
- a) Grundstücksdaten der jeweils zu veranlagenden Grundstücke (Lagebezeichnung, amtliche Vermessungsdaten, Daten zur Erschließung und zur Beziehung zur jeweiligen zu reinigenden Straße, Luftbilder, Daten von Ermittlungen bei natürlicher Betrachtung);
 - b) Grundbuchnummer und Daten zu den Eigentumsverhältnissen (Eigentümer, Miteigentümer, Teilungseigentum, Erbbaurecht, Erben, Käufer, Rechtsnachfolger);
 - c) Name, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung der/des Gebührenpflichtigen, einer/eines evtl. früheren oder nachfolgenden Gebührenpflichtigen oder einer/eines Bevollmächtigten.
- (2) Personenbezogene Daten werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung
- a) aus den Grundsteuerakten;
 - b) aus dem Einwohnermelderegister;
 - c) aus den Grundbuchakten;
 - d) aus dem amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation;
 - e) aus Akten des Finanzamtes;
 - f) aus Akten der Bereiche Finanzen und Bauverwaltung der Amts Oldenburg-Land und der Gemeinde Wangels
 - g) aus Geographischen Informationssystemen (GIS), ggf. ergänzt durch natürliche Betrachtung vor Ort.
- (3) Die personenbezogenen Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur für Zwecke der hoheitlichen Aufgabe der Straßenreinigung, insbesondere zur Erhebung der Straßenreinigungsgebühren nach dieser Satzung, weiterverarbeitet werden. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen des LDSG.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Wangels mit den ergänzenden Nachträgen außer Kraft.

Oldenburg in Holstein, den 16.12.2025

Gemeinde Wangels
Die Bürgermeisterin

(L.S.)

gez. Voß

Die Lesefassung berücksichtigt:

die	vom	Gültig ab	Umfang der Änderung
Satzung	16.12.2025	01.01.2026	